



Gemeinde Endingen

**Gemeindeversammlungen
der Einwohner und Ortsbürger
vom Freitag, 16. November 2012**

Erläuterungen

zu den Traktanden



Gemeinde Endingen

BERICHTERSTATTUNGEN ZU DEN TRAKTANDEN

Bemerkungen:

- Die Einladungen sind den Stimmberechtigten mit separater Post zugestellt worden.
- Soweit zu den Traktanden Unterlagen vorliegen, können diese in der Zeit vom 29. Oktober 2012 bis 16. November 2012 auf der Gemeindekanzlei während der ordentlichen Bürostunden eingesehen werden. Zudem stehen die Unterlagen in Form von Dateien auf der Homepage www.endingen.ch unter der Rubrik „Gemeindeversammlung“ zur Verfügung.
- Die nicht stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner sind zur Gemeindeversammlung als Gäste freundlich eingeladen.
- Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert.

Traktandenliste

zur Ortsbürgergemeindeversammlung vom Freitag, 16. November 2012,
19.30 Uhr, Turnhalle Würenlingerstrasse, Endingen

1. Genehmigung Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 21. Juni 2012
2. Genehmigung des Voranschlages 2013
3. Verschiedenes und Umfrage



Gemeinde Endingen

Traktandenliste

zur Einwohnergemeindeversammlung vom Freitag, 16. November 2012,
20.15 Uhr, Turnhalle Würenlingerstrasse, Endingen

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2012
2. Genehmigung Parkierungsreglement
3. Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Zurzibiet; Genehmigung der Satzungen
4. Hochwasserschutz Surbtal; Abtretung Parzelle-Nr. 359 an Kanton
5. Kreisschule Surbtal; Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 86'187 als Gemeindeanteil am ICT-Konzept
6. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 1'800'000 für die Sanierung/Umbau des Gemeindehauses
7. Genehmigung des Voranschlages 2013 mit einem Steuerfuss von 114%
8. Fernwärmereglement Endingen; Änderung
9. Zusicherung Einwohnerbürgerrecht an Frau Denise Gediga
10. Verschiedenes und Umfrage



Gemeinde Endingen

Erläuterungen

zu den Traktanden der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 16. November 2012

Traktandum 1

Genehmigung Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 21. Juni 2012

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 21. Juni 2012 geprüft und gutgeheissen.

Antrag

Die Ortsbürgergemeindeversammlung wolle das Protokoll vom 21. Juni 2012 genehmigen.

Traktandum 2

Genehmigung des Voranschlages 2013

Der Voranschlag wurde im Vorfeld mit der Finanzkommission besprochen und zur Kenntnis genommen.

Die Details mit den Begründungen stehen als Datei auf der Homepage www.endingen.ch (Gemeindeversammlung) zur Verfügung.

Auf Wunsch werden durch die Gemeindekanzlei Kopien abgegeben.

Antrag

Die Ortsbürgergemeindeversammlung wolle den Voranschlag 2013 bewilligen.



Gemeinde Endingen

Traktandum 3

Verschiedenes und Umfrage

Unter diesem Traktandum kann das Antrags- und Anfragerecht geltend gemacht werden.



Gemeinde Endingen

Erläuterungen

zu den Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. November 2012

Traktandum 1

Genehmigung Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2012

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2012 geprüft und gutgeheissen.

Das Protokoll kann als PDF-Datei auf der Homepage www.endingen.ch (Gemeindeversammlung) heruntergeladen werden.

Antrag

Die Einwohnergemeindeversammlung wolle das Protokoll vom 15. Juni 2012 genehmigen.



Gemeinde Endingen

Traktandum 2

Genehmigung Parkierungsreglement

Die Parkiersituationen auf den Gemeindestrassen sowie den öffentlichen Plätzen und Grundstücken geben immer wieder zu Diskussionen Anlass. In Anlehnung an bereits bestehende Erlasse hat der Gemeinderat das nachstehende Parkierungsreglement erarbeitet:



Gemeinde Endingen

Reglement über die

Parkierung und Parkplätze der Gemeinde Endingen



Gemeinde Endingen

Die Einwohnergemeindeversammlung Endingen erlässt, gestützt auf §§ 54 – 58, 103 und 105 des kantonalen Baugesetzes (BauG, SAR 713.100, vom 19. Januar 1993; Stand 01.09.2012), sowie § 43 Bauverordnung (BauV, SAR 713.110, vom 25. Mai 2011; Stand 01.09.2012), das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01; Stand 01.05.2012), die Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11; Stand 01.10.2012) und die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21; Stand 01.07.2012), das nachstehende Reglement:

A. Dauerparkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen

Art. 1

Es ist nur mit gemeinderätlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge oder deren Anhänger (z.B. Wohnwagen, Lastwagenanhänger) regelmässig auf öffentlichen oder allgemein zugänglichen, gemeindeeigenen Parkplätzen und Strassen abzustellen.

Art. 2

¹ Die Bewilligung für das Dauerparkieren wird gegen Entrichtung der im Reglement umschriebenen Gebühr allen Motorfahrzeugbesitzern erteilt, die über keinen Parkplatz auf privatem Grund verfügen und deshalb auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von § 103 BauG angewiesen sind.

² Der Gemeinderat kann die Gebührenpflicht an einzelnen Tagen aufheben.

Art. 3

Als Motorfahrzeugbesitzer im Sinne dieses Reglementes gilt der Halter oder diejenige Person, welcher das Fahrzeug zur selbständigen Benutzung während längerer Dauer überlassen wird.

Art. 4

¹ In Endingen wohnhafte Motorfahrzeugbesitzer, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen auf privatem Grund ein Recht zusteht, ihre Motorfahrzeuge zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig und haben innert 30 Tagen seit dem Zuzug in die Gemeinde um eine Bewilligung nachzusuchen.

² Wochenaufenthalter sind den in Endingen wohnhaften Motorfahrzeugbesitzern gleichgestellt.

³ Die Bewilligungspflicht erlischt mit dem Wegzug des Motorfahrzeugbesitzers aus der Gemeinde Endingen oder mit der Leistung des Nachweises gemäss Abs. 1.

Art. 5

¹ Die Bewilligung für das Dauerparkieren gemäss diesem Reglement gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

² Beim regelmässigen Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Wohnwagen, Anhängern und dergleichen, kann der Motorfahrzeugbesitzer oder die Motorfahrzeugbesitzerin verpflichtet werden, be-



Gemeinde Endingen

stimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Motorfahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.

Art. 6

¹ Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt monatlich:

- für leichte Motorwagen (Personenwagen, Lieferwagen)
oder deren Anhänger Fr. 40.00 (exkl. Mwst)
- für schwere Motorwagen (Lastwagen, Bus)
oder deren Anhänger Fr. 100.00 (exkl. Mwst)

² Die Gebühr wird im Voraus für die Dauer von sechs Monaten erhoben.

³ Wird ein Motorfahrzeug während mindestens 3 Monaten nachweisbar nicht auf öffentlichem Grund parkiert, wird die Gebühr anteilmässig zurückerstattet.

Art. 7

Die Gebühr für die Bewilligung ist solange geschuldet, bis der Motorfahrzeugbesitzer den Nachweis erbringt, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.

Art. 8

Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben. Sie muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden. Die Bewilligung wird auf das entsprechende Motorfahrzeug ausgestellt.

Art. 9

Vorschriftswidrig abgestellte Motorfahrzeuge können von der Polizei, auf Kosten und Gefahr des Halters, entfernt werden.

Art. 10

Die Regionalpolizei wird mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt. Das Inkasso erfolgt durch die Finanzverwaltung.

Art. 11

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, wird gemäss § 162 BauG bestraft.

Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Ordnungsbussen.



Gemeinde Endingen

B. Bewirtschaftung von Parkieranlagen

Art. 16

¹ Der Gemeinderat kann die kostenpflichtige Bewirtschaftung für öffentliche Parkieranlagen beschliessen.

² Für die Gebührenfestsetzung gilt folgender Gebührenrahmen:

Zentrale Parkuhren pro Std. Fr. -.50 bis Fr. 2.50

Art. 17

Die Erträge gehören dem Betreiber und sind für die Deckung der Finanzierungs- Betriebs- Unterhalts- und Amortisationskosten sowie für Rückstellungen zu Gunsten einer Erneuerung der Anlage zu verwenden.

Art. 18

Die Gebührenanpassung (Preisstand 1.1.2013) können vom Gemeinderat nach Massgabe des Zürcher Baukostenindex angepasst werden, sobald sich dieser um 10 Punkte verändert.

C. Schlussbestimmungen

Art. 19

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden im Rahmen der dem Gemeinderat gemäss Baugesetz zustehenden Strafkompentenz geahndet. Die Ahndung gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Art. 20

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Mit dem Inkrafttreten beginnt für die in diesem Zeitpunkt bereits in der Gemeinde wohnhaften Motorfahrzeugbesitzer die Frist für die Einholung der Bewilligung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Reglementes zu laufen.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 16. November 2012.

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:
sig. L. Keller

Der Gemeindeschreiber:
sig. P. Sandmeier



Gemeinde Endingen

Anhang 1:

Berechnung der Anzahl Garagen- und Abstellplätze für Motorfahrzeuge bei Wohnüberbauungen

Bei Neuerstellung, bei eingreifender Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten, sind auf privatem Grund Garagen und Abstellplätze für die Motorfahrzeuge der Benützer und Besucher zu bauen.

Bauobjekt bzw. Wohnungseinheiten pro Haus	Einzel- oder Sammelgaragen	Abstellplätze im Freien, die vermietet werden können. Sie können durch Einzel- oder Sammelgaragen ersetzt werden	Besucherabstellplätze. Diese dürfen nicht vermietet werden	Lieferantenabstellplätze. Diese dürfen nicht vermietet werden	Total Abstellplätze oder Garagen (Garagenvorplätze oder Garageneinfahrten werden nicht gerechnet)
1	-	1	1	-	2
2	-	2	1	-	3
3	-	3	1	-	4
4	-	4	2	-	6
5	2	3	2	-	7
6	4	2	2	-	8
7	4	3	2	-	9
8	4	4	3	-	11
9	6	3	3	-	12
10	6	4	3	1	14
11	8	3	4	1	16
12	8	4	4	1	17

Für andere Nutzungen wie Gewerbe, Läden und Gaststätten bestimmt der Gemeinderat die erforderlichen Abstellplätze in Anlehnung an die Empfehlungen Kommunale Parkraumplanung (PRP) des Kantons Aargau, § 25 AbauV, und im Speziellen werden die Art des Betriebes und dessen Lage und Zone berücksichtigt.

Vom Gemeinderat Endingen mit Protokollauszug Nr. . . . , vom . . . genehmigt.



Gemeinde Endingen

INFO:

- A.** Bei Neuerstellung, bei eingreifender Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten, sind auf privatem Grund, gemäss Tabelle Anhang 1, Garagen und Abstellplätze für die Fahrzeuge der Benutzer und Besucher zu bauen. (Präzisierung SN 640'290)
- B.** Sowohl Garagen- wie Abstellplätze dürfen nur weitervermietet werden, wenn die notwendigen Pflichtplätze pro Wohneinheit nachgewiesen werden können. (§§ 57/58 BauG)
- C.** Besucherparkplätze dürfen weder vermietet noch verkauft werden. (§§ 57/58 BauG)
- D.** Aussenparkierungsanlagen sind sorgfältig zu gestalten und in der Regel mit Hecken, Sträuchern und Bäumen zu begrünen. Offene ebenerdige Parkierungsanlagen müssen in der Regel wasserdurchlässig ausgeführt sein, und das Wasser muss der Versickerung zugeführt werden. Die Ausführung hat gemäss Richtlinien Siedlungsentwässerung des Kantons Aargau zu erfolgen.
- E.** Für grössere Bauvorhaben oder wo die Platzverhältnisse beschränkt sind, muss vor Baubeginn ein Baustelleninstallationsplan mit den wichtigsten „Elementen“ der Bauverwaltung zur Genehmigung eingereicht werden. Speziell müssen Parkplätze für Handwerker ausgewiesen werden. Das wilde Parkieren auf den Gemeindestrassen ist nicht gestattet.
- F.** Ist die Realisierung von Parkplätzen auf dem eigenen Grundstück seitens des Gemeinderates z.B. aus Gründen des Ortsbildschutzes, der Verkehrssicherheit usw. untersagt und fehlen öffentliche Parkierungsanlagen in nützlicher Distanz zur Liegenschaft, entfällt die Ersatzabgabepflicht. (§ 58 Abs. 2 BauG)
- G.** Bei Neu- und Umbauten von Grossparkierungsanlagen sind die baulichen Vorkehrungen für die Bewirtschaftung und den Anschluss an ein Parkleitsystem vorzusehen.
- H.** Verursachen Grossparkierungsanlagen Störungen im Verkehrsfluss des übergeordneten Strassennetzes, kann der Gemeinderat bauliche Massnahmen und technische Einrichtungen oder andere ähnliche, zum Ziel führende Massnahmen zur Beschränkung der Ausfahrtskapazität verfügen.

Antrag

Die Einwohnergemeindeversammlung wolle das Parkierungsreglement für die Gemeinde Endingen genehmigen.



Gemeinde Endingen

Traktandum 3

Genehmigung der Satzungen des Gemeindeverbandes Bevölkerungsschutz Zurzibiet

Ausgangslage

Auf Basis eines vorgelegten Berichtes „Vision und Idee – Analyse, Beurteilung und Antrag zur Vorbereitung der Umsetzung Bevölkerungsschutz Zurzibiet“ vom Februar 2012 erteilten alle 25 Gemeinderäte aus dem Zurzibiet der Arbeitsgruppe den Auftrag, die Zusammenlegung der beiden Zivilschutzorganisationen und der beiden Regionalen Führungsorgane Studenland und Aare-Rhein vorzubereiten. Als Ziel wurde gesetzt, das neue Konzept auf den 1. Januar 2013 umzusetzen.

Arbeitsgruppe

Die eingesetzte Arbeitsgruppe besteht aus folgenden Personen:

- Stefan Widmer Präsident Verband Aare-Rhein, Vizeammann Leuggern
- Meinrad Moser Präsident Verband Studenland, Vizeammann Bad Zurzach
- Bruno Rigo Vizeammann Böttstein
- Markus Burri Gemeinderat Endingen
- Peter Hirt Kommandant ZSO Aare-Rhein
- Godi Jud Kommandant ZSO Studenland
- Kim Kuhn Chef RFO Aare-Rhein
- Roland Indermühle Chef RFO Studenland, Leiter Arbeitsgruppe
- Guido Beljean Sektionsleiter Zivilschutz AMB
- Martin Stirnemann Fachspezialist AMB
- Claudia Widmer Zivilschutzstelle Aare-Rhein, Protokoll
- Mario Hüsler Leiter Finanzen Leuggern
- Mario Walde Leiter Finanzen Bad Zurzach

Die Arbeitsgruppe hat sämtliche Vorbereitungsarbeiten innerhalb weniger Monate pflichtbewusst und sehr effizient erledigt. An dieser Stelle wird der Arbeitsgruppe für den sehr engagierten und grossen Einsatz bestens gedankt.

Das Wichtigste in Kürze

Die Zusammenlegung der beiden Organisationen zu einer grösseren Einheit passt in das Zukunftsleitbild von Kanton und Bund. Kosten, Rekrutierung, Schlagkraft und die Führung sollen mit weniger, aber grösseren Organisationen und Regionen optimiert werden.

Unter dem Namen „Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Zurzibiet“ soll der Bevölkerungsschutz im Allgemeinen, die Zivilschutzorganisation und das Regionale Führungsorgan für 25 Gemeinden im Zurzibiet organisiert und geführt werden.



Gemeinde Endingen

Der Gemeindeverband mit Sitz in Leuggern wird durch eine Abgeordnetenversammlung und durch einen 9-köpfigen Vorstand geführt. Ein Gemeindeverband mit Abgeordnetenversammlung und einem Vorstand bildet die beste Plattform für die Führung einer solchen Organisation. Für die Gemeinden soll die Vertretung in der Abgeordnetenversammlung keine zusätzliche personelle und zeitliche Belastung werden. Deshalb soll jede Gemeinde nur einen Vertreter stellen. Der Vorstand soll so besetzt werden, dass grössere Gemeinden bzw. Gemeindegruppen als Vertreter von kleineren Gemeinden in die Führung mit einbezogen werden können. Abgeordnete wie auch Vertreter im Vorstand müssen, mit Ausnahme des Präsidenten, einem Gemeinderat angehören. Als Präsident wird Meinrad Moser vorgeschlagen.

Für das Zurzibiet wird eine Zivilschutzorganisation vom Typ 3 mit ca. 380 Angehörigen zusammengestellt. Ausrüstung und Material werden in verschiedenen Anlagen in der ganzen Region verteilt. Der Hauptführungsstandort ist der Kommandoposten in Bad Zurzach. Als Kommandant wird Peter Hirt vorgeschlagen.

Das Regionale Führungsorgan wird mit einem Bestand von ca. 20 Angehörigen inkl. Stellvertretungen seine Arbeit und Aufgaben aus dem Kommandoposten in Endingen erfüllen. Als Chef RFO wird Roland Indermühle vorgeschlagen.

Für die Zivilschutzorganisation und das Regionale Führungsorgan wird eine gemeinsame Rechnung geführt. Budget und Rechnungspositionen werden jeweils im Detail aufgeführt. Trotz grösseren, bereits eingeplanten Investitionen beim Zivilschutz, einmaligen Ersatzinvestitionen und angepassten Entschädigungen weist das Budget 2013 einen tieferen Betrag als die Summe beider Organisationen des Jahres 2012 aus. Nach Abschluss der Materialaufrüstung im Zivilschutz und unter Vorbehalt noch nicht bekannter neuer Ausgaben sollten die Gesamtausgaben ab dem Jahr 2016 noch weiter sinken.

Umsetzung

Die Satzungen des Gemeindeverbandes Bevölkerungsschutz Zurzibiet müssen von allen Gemeindeversammlungen der 25 Zurzibiet Gemeinden genehmigt werden. Nach Eintreten der Rechtskraft aller Gemeindeversammlungsbeschlüsse findet im Januar 2013 die 1. Vorstandssitzung statt, damit die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallenden Beschlüsse für den operativen Start des neuen Bevölkerungsschutzverbandes Zurzibiet, welcher rückwirkend auf den 1. Januar 2013 erfolgen soll, gefällt werden können.

Die Satzungen können während der Auflagefrist ab der Homepage www.endingen.ch heruntergeladen werden.

Antrag

Die Einwohnergemeindeversammlung wolle die Satzungen des Gemeindeverbandes Bevölkerungsschutz Zurzibiet genehmigen.

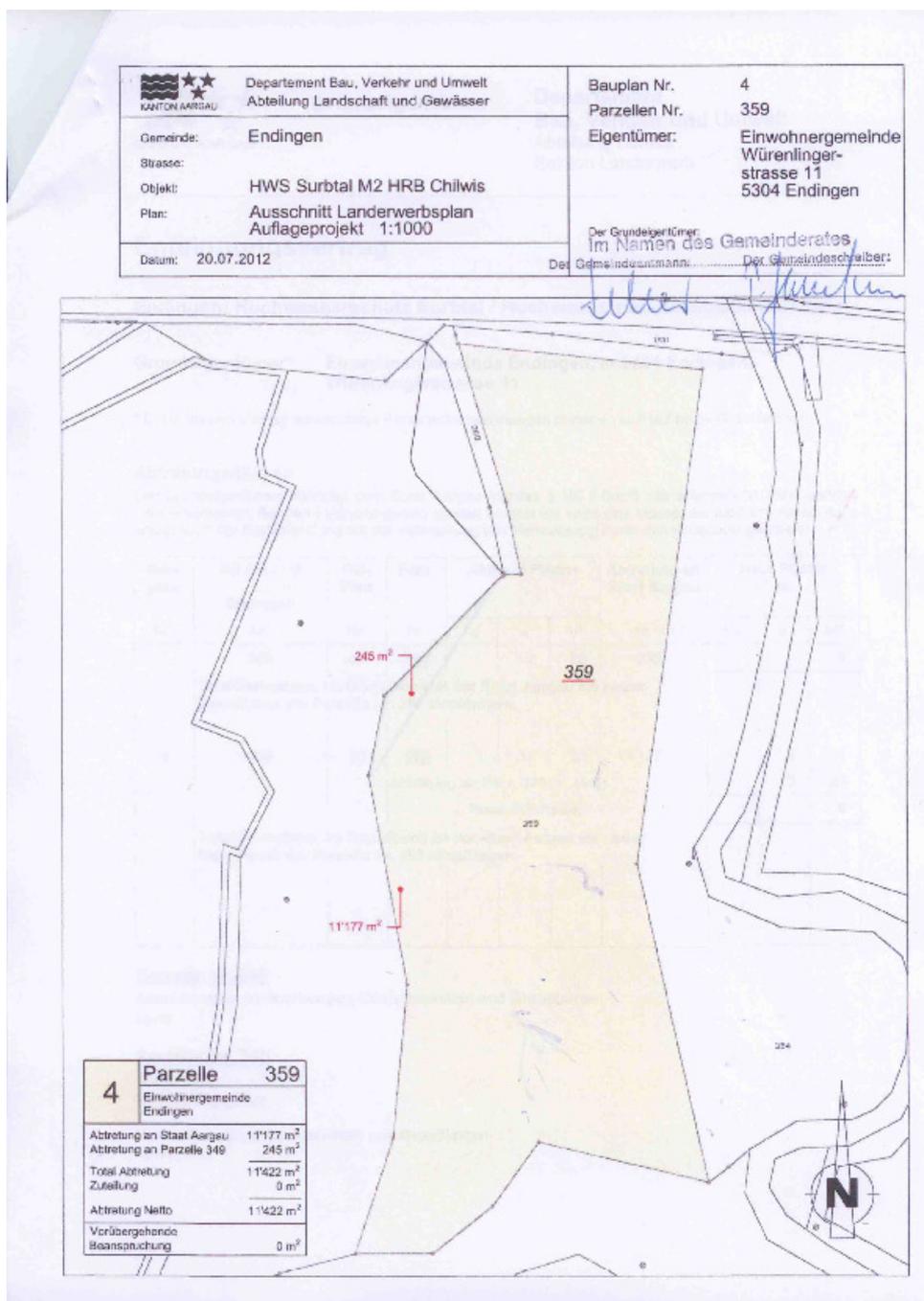


Gemeinde Endingen

Traktandum 4

Hochwasserschutz Surbtal; Abtretung Parzelle-Nr. 359 an den Kanton

Infolge der Realisierung des Hochwasserschutzes Surbtal ist im Gebiet Häuli auf einem Grundstück der Einwohnergemeinde Endingen ein Rückhaltebecken geplant. Die Parzelle-Nr. 359 wird zu einer Entschädigung von total CHF 76'654 an den Kanton abgetreten.





Gemeinde Endingen

Antrag

Die Gemeindeversammlung wolle der Abtretung der Parzelle-Nr. 359 an den Kanton zustimmen.



Gemeinde Endingen

Traktandum 5

Kreisschule Surbtal; Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 86'187 als Gemein-
deanteil am ICT-Konzept

Ausgangslage

Die Kreisschule Surbtal hatte festgestellt, dass die Informatikmittel an den beiden Schulstand-
orten sehr heterogen und ohne Konzept sind und angeschafft werden. Dementsprechend kos-
ten- und arbeitsintensiv ist auch der Unterhalt im Bereich der ICT. Das Departement Bildung
Kultur Sport (BKS) des Kantons Aargau schreibt den Einsatz von Informatikmitteln im Unter-
richt vor. Zudem ist es zunehmend wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler die Grundlagen
der Informatik-Anwendung erlernen. Im Unterricht werden zunehmend Informatikmittel einge-
setzt, als methodische Unterstützung bei der Erarbeitung und Vermittlung des Schulstoffes.
Und nicht zuletzt sind im Bereich der Schuladministration die Anforderungen an die Informatik
gestiegen. Im Jahre 2009 hatten sich Kreisschulpflege und Vorstand erstmals intensiv mit der
Ausarbeitung eines einheitlichen Informatik-Konzeptes (ICT-Konzept) befasst. Dabei wurde
festgestellt, dass der aktuelle Zustand der Informatik desolat war und eine erste Etappe von
Investitionen dringend notwendig war. Konkret mussten diese Ausgaben getätigt werden, ohne
dass ein Konzept vorliegt.



Folgende Ausgaben wurden im Zeitrahmen 2009/11 – als Vorinvestition zur Umsetzung des
ICT-Konzeptes – getätigt:

Anschaffung von Laptop, PC, Server – als Ersatz für alte und nicht mehr einsatzfähige Hardware Planungskosten	Fr. 145'000
Verkabelung der beiden Schulhäuser	Fr. 65'000
	Fr. 210'000



Gemeinde Endingen

In der Zwischenzeit wurde mit externer Unterstützung das eigentliche ICT-Konzept erarbeitet:

Zielsetzung gemäss ICT-Konzept

Die Schulzimmer pro Standort werden untereinander verknüpft um den heutigen Lernmethoden gerecht zu werden, die administrativen Arbeiten einfacher zu erledigen und die Zugriffsberechtigungen von Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern zu verwalten.

Folgende Ausrüstungen sollen gemäss dem Konzept vorhanden sein:

Klassenzimmer	<i>Je 5 Notebooks, davon 1 Notebook für die Lehrperson, 1 Drucker und 1 Beamer</i>
Informatikzimmer (eines pro Schulhaus)	<i>Je 25 bzw. 26 PC bzw. Notebooks, 1 Drucker, 1 Scanner, 1 Beamer</i>
Lehrerzimmer, Vorbereitungszimmer	<i>Je Standort 3 Notebooks, 2 Drucker, 1 Scanner, 1 Beamer</i>
Fachzimmer	<i>1 PC pro Zimmer, 1 Drucker und 1 Beamer</i>
Schulleitung	<i>Je Schulleiter 1 Notebook mit Dockingstation, 1 Drucker und 1 Beamer</i>
Sekretariat	<i>Pro Standort 1 Notebook mit Dockingstation, 1 Drucker, 1 Scanner</i>
Schulhaus	<i>Pro Standort ein Server</i>

Die Umsetzung der letzten Etappe – mit Kosten von Fr. 390'000 sollte, nach Rechtskraft der Gemeindeversammlungsbeschlüsse, realisiert und bis Ende April 2013 abgeschlossen werden.

Die Informatikmittel haben, wie in allen anderen Einsatzbereichen, eine Lebensdauer von rund 5 Jahren. Das Konzept stellt eine sinnvolle Ablösung sicher.

Weiter werden im ICT-Konzept die Wartung und den Unterhalt der Gerätschaften, die Verwaltung und die Zuständigkeiten, etc. geregelt und die Kosten entsprechend optimiert.

Mit der anstehenden 2. Etappe von Fr. 390'000 sind folgende Ausgaben geplant:



Gemeinde Endingen

Kostenart (inkl. MWST)	einmalig	jährlich
Softwarelizenzen	0.00	0.00
Dienstleistungen	67'200.00	0.00
Infrastruktur-Server/Netz	35'500.00	0.00
Infrastruktur: Arbeitsplätze	209'000.00	2'300.00
Wartung	0.00	22'100.00
Personal (ohne MWST)	0.00	15'000.00
Weitere Leistungen	18'300.00	0.00
Schätzungsdifferenz	60'000.00	0.00
Total (inkl. MWST)	390'000.00	39'400.00

Kostenteiler

Die Investitionen werden auf die Verbandsgemeinden, aufgeteilt nach den durchschnittlichen Schülerzahlen der letzten fünf Jahre aufgeteilt:

Kostenübersicht

Investitionen erste Etappe (2010/11)	Fr. 145'000
Verkabelung der Schulhäuser	Fr. 65'000
Investitionen zweite Etappe (Umsetzung Konzept)	Fr. 390'000

Total Investitionen

Fr. 600'000

Dies ergibt folgende Kostenübersicht:

	Anteil	Gesamt- Investitionen	Verbleibender Kostenanteil
Tegerfelden	10.83%	Fr. 64'980	Fr. 42'248
Unterendingen	6.11%	Fr. 36'660	Fr. 23'847
Endingen	22.10%	Fr. 132'600	Fr. 86'187
Lengnau	36.16%	Fr. 216'960	Fr. 141'016
Freienwil	12.04%	Fr. 72'240	Fr. 46'943
Schneisingen	12.76%	Fr. 76'560	Fr. 49'759
	100%	Fr. 600'000	Fr. 390'000



Gemeinde Endingen

Der Vorstand der Kreisschule, die Kreisschulpflege und die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden haben sich intensiv mit der Thematik der Informatik an der Schule auseinandergesetzt. Das ICT-Konzept samt den daraus resultierenden Kosten ist zweckmässig und zeitgemäss, es ermöglicht einen effizienten und zielgerichteten Unterricht und unterstützt die Schuladministration. Und nicht zuletzt werden damit die Vorgaben seitens des Kantons erfüllt. Schlussendlich sind die Schülerinnen und Schüler und die Lehrpersonen sehr dankbar für eine zeitgemässe Informatik an ihrer Schule. Die Gremien der Kreisschule und die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden empfehlen, diesem Antrag zuzustimmen.

Antrag

Die Gemeindeversammlung wolle den Brutto-Kostenanteil der Gemeinde Endingen von CHF 86'187 für die Investitionen im Bereich der ICT der Kreisschule Surbtal genehmigen.



Gemeinde Endingen

Traktandum 6

Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 1'800'000 für die Sanierung/Umbau des Gemeindehauses

Ausgangslage

Das Hauptgebäude wurde 1851 erbaut und als Schulhaus für die Juden aus Endingen genutzt. Ab dem Jahre 1897 wurde es auch als Schulhaus für die christlichen Kinder genutzt. Mit der Eröffnung der Bezirksschule im Jahre 1938 erfolgte ein Umbau mit Aufstockung und Anbau der Turnhalle. Im Jahre 1965 erfolgte eine weitere Renovation mit Umbau und vor einigen Jahren wurden die Turnhalle, das Dach und die Fassaden renoviert.

Im Zusammenhang mit der Regionalisierung der Oberstufe im Surbtal wurden im Jahre 2008 die drei Klassen der Sekundarschule nach Lengnau verlegt.

Zurzeit befinden sich die Gemeindeverwaltung Endingen-Unterendingen mit Büro Gemeindeschreiber (EG), das Regionale Steueramt für die drei Gemeinden Endingen, Lengnau und Unterendingen sowie zwei Sitzungszimmer (1. OG) im Hauptgebäude. Der ehemalige Singsaal im 1./2. OG wird temporär durch die Randstundenbetreuung und die Turnhalle mit Nebenräumen im UG von Schule, Vereinen und Gruppen genutzt. Im 2. OG benützt die Schulpflege Endingen-Unterendingen ebenfalls temporär einen Raum. Der zweite Raum steht grundsätzlich leer. Gemäss geltendem Beschluss des Gemeinderates Endingen soll das gesamte Gebäude der Verwaltung zur Verfügung stehen.

Mit der Aufnahme des Steueramtes Tegerfelden besteht per 01.01.2014 Bedarf für zusätzliche Räumlichkeiten für das Regionale Steueramt. Zudem könnten weitere regionale Verwaltungsabteilungen im Gebäude untergebracht werden.

Für die Projektierung der entsprechenden Umbauarbeiten und einer Gebäudesanierung hat die Gemeindeversammlung am 17. November 2006 einen Kredit von Fr. 125'000.00 genehmigt.

Bestehender Zustand des Gebäudes

Die Gesamtanlage ist historisch gewachsen und gehört zum Dorfbild von Endingen. Das Gebäude steht nicht unter Schutz und ist nicht inventarisiert, dennoch weist es durchaus gute architektonisch-städtebauliche Qualitäten auf.

Sanierungsbedürftig sind die gesamte Haustechnik ohne Wärmeerzeugung, die Fenster und Storen, Boden- Wand- und Deckenverkleidungen, Türen, Schreinereinbauten und Sanitäranlagen.

Sanierungs- und Umbaukonzept

Das Gebäude soll mit einer Renovation zeitgemäss umgestaltet werden. Bei der Zustandsanalyse im Zuge der Aufnahmen für die Planbearbeitung auf CAD haben sich wesentliche Mängel gezeigt. Die Statik des Gebäudes entspricht in keiner Weise den heutigen Anforderungen und



Gemeinde Endingen

die energetische Situation ist unbedingt zu verbessern. Die heutigen Bereiche Kanzlei und Steueramt sind den künftigen Ansprüchen anzupassen. Für ein 3-stöckiges, öffentliches Gebäude ist ein hindernisfreier Zugang mittels Lift unbedingt zu realisieren.

Das beauftragte Architektenteam Otto Tschampion AG/Felix Müller hat in enger Zusammenarbeit mit der Baukommission ein Sanierungskonzept erarbeitet, in welchem das Hauptaugenmerk auf die Nutzung und Praxistauglichkeit des Verwaltungsgebäudes gelegt wurde.

Nachfolgende Positionen wurden in die Planung miteinbezogen:

- Statik Die statischen Defizite werden unter der Anleitung eines Ingenieurbüros soweit wie möglich beseitigt
- Isolation Die Fassade wird mit einer Aussenisolation auf einen guten Wert (Minimum der gesetzlichen Vorgaben) für einen sommerlichen und winterlichen Wärmehaushalt gebracht.
- Fenster Alle Fenster werden nach den heutigen Normen ersetzt
- Sonnenschutz Die heute innen montierten Lamellen werden durch Aussenlamellen ersetzt
- Elektro-Inst. Die Verteilung und die Geschossinstallationen werden erneuert. Die Beleuchtung wird verbrauchs- und lichttechnisch verbessert.
- WC-Bereiche Diese werden komplett erneuert und es wird ein Behinderten-WC eingebaut
- Lift Ein behindertengerechter Lift, welcher die drei Geschosse und den Keller bedient, ist vorgesehen
- Schalter Für die Kanzlei und das regionale Steueramt werden Schalter und Kundenzugang ausserhalb der Bürofläche mit einem neuen Vorraum gestaltet
- Decken Im Kanzlei- und Steueramtbereich werden abgehängte Decken in Kombination mit einer neuen Beleuchtung realisiert
- Boden In Kanzlei und Steueramt werden die Bodenbeläge neu verlegt
- Möblierung Die Büromöbel werden ersetzt

Kosten

Die vorliegenden Kosten basieren teilweise auf vorliegenden Offerten, Schätzungen oder sind noch in Abklärung:

BKP 1	Kosten für Provisorien	CHF	23'000
BKP 2	Baukosten	CHF	1'347'600
BKP 2.9	Honorare	CHF	178'000
BKP 5	Nebenkosten	CHF	31'400
BKP 9	Mobiliar	CHF	220'000
Total Kosten		CHF	1'800'000



Gemeinde Endingen

Antrag

Die Gemeindeversammlung wolle den Verpflichtungskredit von brutto CHF 1'800'000 für die Sanierung/Umbau des Gemeindehauses genehmigen.



Gemeinde Endingen

Traktandum 7

Genehmigung des Voranschlages 2013 mit Festlegung des Steuerfusses auf 114%

Die Begründungen zu den einzelnen Positionen ersehen Sie aus den Erläuterungen zum Voranschlag 2013. Die Erläuterungen mit dem detaillierten Voranschlag sind auf einer separaten Datei zusammengefasst (www.endingen.ch „Gemeindeversammlung“). Kopien können auf der Gemeindekanzlei bestellt werden.

Der Steuerfuss soll auf 114% belassen werden.

Antrag

Die Einwohnergemeindeversammlung wolle den Voranschlag 2013 mit einem Steuerfuss von 114% genehmigen.



Gemeinde Endingen

Traktandum 8

Fernwärmereglement Endingen; Änderung

Die REFUNA AG ist gesetzlich verpflichtet, eine Risikobeurteilung durchzuführen. Das nachstehend aufgezeigte Notfallszenario hat die Refuna AG dazu bewogen, neben dem eigentlichen Notfallplan auch einen Nachtrag zum Wärmelieferungsvertrag der Gemeinden zu formulieren, damit ein Notbetrieb des Fernwärmenetzes sichergestellt werden kann. Der Nachtrag des Wärmelieferungsvertrages zieht eine Anpassung des Gebührenreglements mit sich.

Der Notfallplan geht vom schlechtesten Fall aus, wenn die Wärmelieferung von Beznau I und II im Winter während den drei kältesten Monaten total ausfallen würde. Bei einem Ölpreis von Fr. 100.00 pro 100 kg würde dies Beschaffungskosten von Fr. 100'000.00 pro Tag oder 9 Mio. Franken in 3 Monaten nach sich ziehen. Im heute bestehenden Wärmelieferungsvertrag mit den Ortsnetzen ist die Möglichkeit einer Preiserhöhung im Artikel 9, Absatz 5 wie folgt definiert:

"Die REFUNA behält sich vor, die Preisliste "Gemeinde" jeweils mit Wirkung per 1. April anzupassen. Eine Anpassung wird dabei der Gemeinde bis Ende des vorangehenden Jahres mitgeteilt."

Wenn im schlechtesten Fall die Wärmelieferung ab Beznau am 1. Januar 20xx ausfallen würde, könnten die Refuna AG nach diesem Vertrag erst per 1. April des darauffolgenden Jahres die Preise erhöhen. Aus finanziellen Gründen wäre die Refuna AG nicht in der Lage, höhere Wärmebeschaffungskosten so lange zu bevorschussen und müssten nach rund 90 Tagen mittels einer ausserordentlichen Generalversammlung Sanierungsbedarf (Konkurs) anmelden.

Das Anliegen der Refuna AG wurde vom Gemeinderat geprüft. Gestützt auf diese Prüfung hat der Gemeinderat erkannt, dass gemäss dem Fernwärmereglement der Gemeinde Endingen, Anhang B, Pkt.3 Tarifänderungen/Zahlungsbedingungen, zwar die Möglichkeit einer Weitergabe der Kosten an die Bezüger möglich ist, jedoch die Anpassung jeweils nur im Zusammenhang mit dem Voranschlag erfolgen kann.

Diese Formulierung erlaubt der Gemeinde nicht, bei Eintreffen des Notfallszenarios die Gebühren innert nützlicher Frist bei den Bezüger anzupassen. Somit würde die Fernwärmeverversorgung Endingen ein grosses Defizit einfahren, welches dann eventuell schlussendlich aus Steuergeldern ausgeglichen werden müsste.

In der Hoffnung, dass vorläufig die Abschaltung von Beznau nicht konkretisiert wird, jedoch nicht vom Tisch ist, schlägt der Gemeinderat vor, den Art. 5 b im Gebührenreglement entsprechend zu ergänzen, sodass die Gebühren im Notfall umgehend angepasst werden können.



Gemeinde Endingen

Antrag

Der Anpassung des

- Fernwärmereglements der Gemeinde Endingen, Anhang B, Punkt 3, mit folgender Ergänzung: Der Wärmepreis kann im Notfall nach vorgängiger Zählerablesung auf den 1. des nächsten Monats so angepasst werden, dass die entstandenen Mehrkosten erwirtschaftet werden können.

sei zuzustimmen.



Gemeinde Endingen

Traktandum 9

Einbürgerung Denise Gediga, Endingen

Es bewirbt sich um das Einwohnerbürgerrecht von Endingen:



Denise Gediga

Frau Gediga ist deutsche und niederländische Staatsangehörige und ist wohnhaft in Endingen, Buckstrasse

Frau Denise Gediga, geb. 02.02.1990, lebt seit Oktober 1994 in Endingen. Frau Gediga studiert zZt. an der Pädagogischen Hochschule FHNW und lässt sich zur Primarlehrerin ausbilden.

Frau Gediga fühlt sich in Endingen heimisch und gut integriert. Die Beweggründe für das Einbürgerungsgesuch sind denn auch der Wunsch, langfristig in Endingen bleiben zu wollen und dementsprechend in der Schweiz und vor allem in Endingen aktiv mitbestimmen zu können.

Frau Denise Gediga hat den Einbürgerungstest erfolgreich bestanden. Der Gemeinderat hat anlässlich des Einbürgerungsgesprächs festgestellt, dass geordnete Verhältnisse vorliegen und Frau Gediga zur Einbürgerung empfohlen werden kann.

Der Gemeinderat hat die Einbürgerungssumme aufgrund der kantonalen Richtlinien festgesetzt.

Antrag

Die Gemeindeversammlung wolle Frau Denise Gediga die Zusicherung des Einwohnerbürgerrechts von Endingen erteilen.



Gemeinde Endingen

Traktandum 10

Verschiedenes und Umfrage

Unter diesem Traktandum kann das Antrags- und Anfragerecht geltend gemacht werden.